

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Heft Nr. 4/2011
Ausgabetag: 13.04.2011

Inhaltsangabe:	Seite
1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2011	2
2. Fund- und Verlostsachen im Monat März 2011	5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Ascheberg

für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2033), geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW.S.688), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	21.495.555,08 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.588.040,27 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.659.497,64 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.497.751,27 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.683.180,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.297.090,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von	
	500.000,00 €
veranschlagt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von	
	350.000,00 €
veranschlagt.	

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	
	3.092.485,19 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	
	2.000.000,00 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 10. März 2011 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 06. April 2011 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2011 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, öffentlich aus.

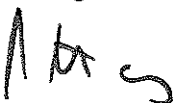
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 11. April 2011

Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat März 2011

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 4 Damenräder
- 1 Kinderrad
- 1 Brille
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Kinderrad, „old daddy“, weiß, schwarzer Sattel defekt
- Damenrad, „Kettler oder Kreidler“, blau-lila, 28er, 7 Gänge, V-Ständer
Römer Kindersitzhalterung, Kupplung Kinderanhänger, Rahmenschloss, Drahtkorb
vorne, unplattbarer Reifen hinten
- Damenrad „Texo“, lila, 28er, 3 Gänge, Korb vorne, Zahlenschloss
- Damenrad „Kettler“, grau-silber, Korb vorne
- Damenrad, „Kettler Antje“, dunkelblau, 28 Zoll, 5 Gänge, Korb, Sitz hinten,
Doppelständer
- Damenrad „Gazelle“, blau, 7 Gänge, Wippsattel
- Damenrad, rot, selbst lackiert, 3 Gänge
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 02.03.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg